



# WO ES NOCH GELD GIBT

10 WEGE ZU  
FRISCHEM  
KAPITAL

**+** **CEBIT 2009**  
**WAS UNTERNEHMER**  
**WISSEN MÜSSEN**





## STEUERERKLÄRUNG

# ROTE ZAHLEN RETTEN

Mit Verlusten aus früheren Jahren kann man jetzt oft kräftig Steuern sparen. Wie das funktioniert – und wer davon profitieren kann.



**KEHRTWENDE** Konstantin Pseftelis hat für Steuerzahler ein wichtiges Urteil erkämpft.

**G**eschafft. Nach jahrelangem Streit mit dem Finanzamt kann sich Lufthansa-Kapitän Rainer Hoth auf eine schöne Steuererstattung freuen. 2001 hatte er 47000 Euro in seine Pilotenausbildung investiert, den Aufwand aber erst drei Jahre später bei der Steuer geltend gemacht. Problem: Weil er 2001 noch kein Gehalt bezog, gab es keine Einnahmen, von denen er die Ausbildungskosten hätte abziehen können.

Also verlangte Hoth, dass die Behörde 47000 Euro „Verlust“ gesondert notierte und ihm amtlich bestätigte („Verlustfeststellungsbescheid“). Auf diese Weise wollte er sich die roten Zahlen sichern, um sie später Steuer sparend mit seinem Gehalt zu verrechnen. „Das ist mein gutes Recht.“ Doch das Finanzamt Viersen lehnte ab, ebenso das anschließend zur Hilfe gerufene Finanzgericht Düsseldorf. Begründung: Der Steuerbescheid des betreffenden Jahres ist längst bestandskräftig, da geht nichts mehr.

Erst der Bundesfinanzhof (BFH), das oberste deutsche Steuergericht, gab Hoth Recht. Man kann sehr wohl nachträglich rote Zahlen geltend machen. Dass der Steuerbescheid bestandskräftig ist, spielt dabei keine Rolle, befanden jüngst die BFH-Richter in einem Grundsatzzurteil (Aktenzeichen IX R 70/06).

**„** Jetzt können Steuerzahler Verluste geltend machen – unabhängig von Steuererklärung oder Steuerbescheid

Rechtsanwalt Konstantin Pseftelis aus Heinsberg bei Aachen

Heißt: Bisher waren die Bescheide über Steuerzahlungen und Verluste eng miteinander verknüpft, künftig sind sie völlig getrennt voneinander zu behandeln. „Eine ganz neue Sicht der Dinge, die jede Menge Sparmöglichkeiten eröffnet“, resümiert der Heinsberger Rechtsanwalt Konstantin Pseftelis, der dieses Urteil für den Flugkapitän erstritten hat.

Davon profitieren können alle Steuerzahler, die Aufwendungen früherer Jahre überhaupt noch nicht oder nur zum Teil abgesetzt haben. Dafür gibt es di-



verse Gründe. Erstens: Man hat diese Beträge seinerzeit schlicht vergessen oder übersehen, zum Beispiel private Spekulationsverluste oder Studienkosten. Zweitens: Solche Aufwendungen akzeptierte die Behörde damals nicht, sie sind wegen steuerverzahlerfreundlicher Gerichtsurteile erst neuerdings absetzbar, zum Beispiel Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung, kombinierte Geschäfts- und Urlaubsreisen (siehe auch „Feine Verluste“). Drittens: Unternehmer oder Vermieter haben einen Verlust zwar geltend gemacht, gleichwohl liegt kein amtlicher Bescheid über rote Zahlen vor. Der aber ist erforderlich, wenn zum Beispiel die Firmenverluste in einem Jahr so hoch waren, dass sie etwa mit Miet- oder Zins-einnahmen desselben Jahres nicht voll verrechnet werden konnten. Pseftelis: „Damit solche Minusposten nicht verloren gehen, kann man sie neuerdings vom Finanzamt noch nachträglich feststellen lassen.“

Das funktioniert zeitlich nicht unbegrenzt, aber in aller Regel immerhin sieben Jahre rückwirkend. Heißt: In diesem Jahr lassen sich Aufwendungen (Verluste) für 2002 oder spätere Jahre retten. Die vom Finanzamt bescheinigten Verluste gleichen etwa Unternehmer, Vermieter oder Geldanleger Steuer sparend mit Gewinnen oder Erträgen der nächsten Jahre aus.

Profitieren können zum Beispiel studierende Unternehmerkinder, falls die Uni-Ausbildung künftig voll und ganz als Werbungskosten absetzbar sein sollte – und wenn sie sich diese Möglichkeit

schon heute sichern. Was geht, entscheidet demnächst der BFH. Derzeit akzeptiert das Finanzamt pro Jahr höchstens 4000 Euro, aber nur als Sonderausgaben. Der feine Unterschied: Werbungskosten kann man selbst dann geltend machen, wenn man im betreffenden Jahr keinen Euro steuerpflichtige Einnahmen erzielt, Sonderausgaben dagegen nicht. Somit geben studierende

## FEINE VERLUSTE

Neuerdings sind Aufwendungen (Verluste) nachträglich bei der Steuer absetzbar. Auch wenn die Steuerbescheide schon bestandskräftig sind – vier lohnende Beispiele.

**Aktien.** Wer private Verluste früherer Jahre an der Börse noch nicht geltend gemacht hat, kann dies jetzt per Verlustantrag nachholen.

**Berufsausbildung.** Lange Zeit waren die Kosten für ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung nicht absetzbar. Auch nicht die Kosten für ein Zweitstudium. In beiden Fällen lassen sich die Aufwendungen nun per Verlustantrag geltend machen.

**Erststudium.** Wer direkt nach dem Abitur studiert, darf die Kosten dafür höchstens bis zu 4000 Euro pro Jahr abziehen. Womöglich entscheidet der Bundesfinanzhof demnächst aber, dass die Kosten komplett absetzbar sind. Deshalb: Ausgaben als Werbungskosten geltend machen und als Verlust feststellen lassen.

**Finanzanlagen.** Frühere Verluste mit Aktien im Firmenvermögen können nachträglich Steuern sparen – per Teilwertabschreibung und Verlustantrag (Berater einschalten).

Unternehmerkinder für 2008 eine Einkommensteuererklärung ab und tragen bei den „Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit“ sämtliche Ausgaben als Werbungskosten ein, etwa Fahrtkosten, Studiengebühren, Fachliteratur, PC, Büromöbel. Auf diese Weise produzieren sie bei den Gehaltseinkünften rote Zahlen, da sie durchweg keine steuerpflichtigen Löhne oder Gehälter beziehen.

## Rechte sichern

Die Finanzämter lehnen den Abzug als Werbungskosten ab. Konsequenz: Gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen. Als Begründung genügt ein Verweis auf das anhängige BFH-Verfahren (Aktenzeichen VI R 14/07). „Die Erfolgsaussichten sind günstig“, schätzt Steueranwalt Ralf Thesing aus Hannover. Außerdem sollte man das Finanzamt auffordern, über den Einspruch erst zu entscheiden, wenn das höchstrichterliche Urteil vorliegt.

Nächster Schritt: Um den vollen Steuerabzug für 2008 zu sichern, stellt man am besten zusätzlich zur Einkommensteuererklärung einen Antrag auf Verlustfeststellung (ankreuzen auf dem Formular Einkommensteuer-

erklärung). Genau dies können auch Studenten tun, die bislang (für Jahre vor 2008) überhaupt noch keine Kosten geltend gemacht haben. Oder die ihre Aufwendungen im Vertrauen auf Recht und Gesetz als Sonderausgaben deklariert haben. „Diese Studenten müssen einen Antrag auf Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags stellen“, sagt Katharina Noack aus der Kanzlei Günther Koch in Euskirchen.

Klar ist: Bei solchen Anträgen für Studienkosten spielen die Finanzämter nicht mit. Deshalb ist auch gegen diese Bescheide Einspruch einzulegen. Ebenfalls mit Hinweis auf das anhängige Revisionsverfahren beim BFH in München. Damit ist alles getan. Falls das Gericht

## Ein neues Grundsatzurteil zum Besteuerungsverfahren eröffnet ungeahnte Sparmöglichkeiten – für praktisch alle Steuerzahler

Katharina Noack von der Kanzlei Günther Koch in Euskirchen

den Werbungskostenabzug demnächst bestätigt, haben Studenten jede Menge Verluste angesammelt. Und die verrechnen sie dann Steuer sparend etwa mit dem ersten Jahresgehalt.

Die gleiche Strategie nutzen Unternehmer und Anleger, die in früheren Jahren privat Spekulationsverluste mit Aktien eingesteckt haben. Zum Beispiel nach den Terroranschlägen in New York. Sie prüfen jetzt gemeinsam mit dem Steuerberater, ob und welche Verlustanträge sie dafür einreichen sollen.

Für Unternehmer gibt es hier eine Besonderheit, denn ihre alten Steuerbescheide sind oft noch offen, da sie unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Deshalb kann man Verluste nachmelden und den Steuerbescheid ändern lassen. Dennoch braucht es auch hier meist einen Verlustantrag. Grund: Spekulationsverluste kann man nicht mit anderen Einkünften (Firmengewinne, Mieten) desselben Jahres ausgleichen, sondern nur mit künftigen Börsengewinnen. ■

Reinhard Klimasch  
klimasch.reinhard@impulse.de